

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„**Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH**“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ribnitz-Damgarten.

§ 2 Gegenstand und Zweck

1. Gegenstand der Gesellschaft ist ~~der Betrieb der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH; darüber hinaus alle Unternehmungen zu betreiben, die die Rettung und Pflege von Kranken und Gebrechlichen sowie Leistungen zur Teilhabe für Behinderte zum Ziel haben oder die sich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im medizinischen, medizinisch-technischen, pflegerischen und krankengymnastischen Bereich widmen; die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, die Förderung der Berufsausbildung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.~~
2. Die Gesellschaft kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die der Verwirklichung des Satzungszweckes dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ~~in der jeweils gültigen Fassung z. Z. §§ 51, 52 Abs. 2 Nr. 2 ff AO.~~
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Krankenhauses, von Heimen und Einrichtungen der Rehabilitation, Alten- und Krankenpflege, von Therapieeinrichtungen, Einrichtungen für altersgerechtes Wohnen und Wohnheimen für Behinderte sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- ~~2.3.~~ Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Ziele. ~~Etwaige Überschüsse sind wie sonstige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Gesellschaftszwecke Zwecke verwendet werden zu verwenden.~~
- ~~3.4.~~ Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4-5. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Gesellschafter darf nicht durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

5-6. Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gemäß § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.

6-7. Eine Änderung des § 3 bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und des Betriebsrates.

7-8. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates muss mit mehr als 75 % getroffen werden.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro (fünfundzwanzigtausend sechshundert Euro).
2. Als Stammeinlage übernimmt der Landkreis ~~Nordvorpommern~~ Vorpommern-Rügen 25.600,00 Euro.
3. Die Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld einzuzahlen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile Teilung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können ganz oder in Teilen nur mit der Genehmigung der Gesellschafterversammlung abgetreten werden.
2. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, nachdem die Gesellschafterversammlung die Abtretung genehmigt hat.
3. Die Abtretung eines Geschäftsanteils im Sinne dieser Bestimmungen ist jede rechtsgeschäftliche Verfügung, insbesondere auch eine Nießbrauchbestellung, Verpfändung, Förderungsabtretung oder sonstige Belastung mit einem Recht Dritter gleichgestellt.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Alle Geschäfte, die bis zur Eintragung der GmbH im Handelsregister abgeschlossen worden sind, gelten als im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen.

§7

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft stellt jährlich rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes auf, der nach entsprechender Beschlussfassung in den Geschäftsorganen dem Kreistag des Landkreises ~~Nordvorpommern-Vorpommern-Rügen~~ jeweils zur Beschlussfassung über den Haushalt zur Kenntnis zu geben ist.

~~2.~~ Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Geschäftsführer in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dabei gelten die Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung der Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe sowie des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. Die Prüfung hat die Gegenstände des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

2. Dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

3. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Die Nichtanwendung ist ausgeschlossen, soweit sie einem bestehenden Anstellungsvertrag entgegensteht.

~~3-4.~~ Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet den Prüfungsbericht mit einer Beschlussempfehlung an den Gesellschafter weiter.

~~4-5.~~ Die Gesellschafterversammlung stellt das Jahresergebnis fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Gesellschafterversammlung
der Aufsichtsrat
die Geschäftsführung.

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall nimmt einer seiner Vertreter seine Vertretung wahr.
2. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum Jahresabschluss des ablaufenden Jahres, im Übrigen gilt § 50 des GmbH-Gesetzes.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen sind.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Es kann jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich abgestimmt werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
3. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Gründung, Erwerb, Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung und Vereinigung
 - b) Auflösung der Gesellschaft und Veräußerung von Geschäftsanteilen
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - d) die Erhöhung oder Verringerung des Stammkapitals
 - e) die Einwilligung zur Aufnahme neuer Gesellschafter und Abtretung von Geschäftsanteilen nach § 6
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - g) Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Geschäftsbetriebes
 - h) Angelegenheiten, die auf Antrag der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon werden
 - a) 6 Mitglieder vom Landkreis ~~Nordvorpommern~~Vorpommern-Rügen
 - b) 3 Mitglieder der Arbeitnehmervertretung entsandt.
2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung die Einberufung beantragt oder wenn seine Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens dreimal jährlich.
3. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch einfachen Brief, der an alle Aufsichtsratsmitglieder unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung zu richten ist. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Die Niederschrift ist von ihm oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen.
6. Der Geschäftsführer nimmt bzw. die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, soweit nicht persönliche Angelegenheiten der Geschäftsführer behandelt werden. Der Landrat hat ebenfalls ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates.
7. Der Aufsichtsrat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
8. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt ~~sechs~~fünf Jahre.
9. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt im Rahmen der Unternehmerpolitik der Gesellschaft die Interessen des Betriebes wahr. Dafür hat der Aufsichtsrat die vom Gesellschafter vorgegebenen Leitlinien und Zielsetzungen zu beachten.
2. Der Aufsichtsrat hat die Führung der Geschäfte zu beaufsichtigen. Er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Ihm stehen die Rechte aus den §§ 90 und 111 AktG zu, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

3. Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Überschussverwendung oder Verlustabdeckung und erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung Bericht.
4. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.
Dem Beschluss des Aufsichtsrates sind vorbehalten:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
 - b) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers sowie Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge
 - c) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert
 - d) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
 - e) die Aufnahme von Krediten für geplante Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - f) die Aufnahme oder Einstellung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes
 - g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die ein Volumen von 25.000 Euro überschreiten.
 - h) die Erteilung und Einziehung der Prokura und Handlungsvollmacht
 - i) Genehmigung von Konto-Korrent-Krediten bis zu 10 % des geplanten Umsatzerlöses
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - l) Investitionsentscheidungen außerhalb des Planes über 125.000 Euro im Einzelfall
 - m) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit den Geschäftsführern, den Chefärzten, ~~Belegärzten,~~ der leitenden Pflegekraft, ~~den Leitern des Rechnungswesens, des Einkaufs, der Personalabteilung und der technischen Abteilung und den Führungskräften, deren Abteilungen für das Unternehmen insgesamt tätig sind~~
 - n) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Gesellschaft
 - o) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der ärztlich-pflegerischen Zielsetzung
 - p) Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes
 - q) Eingehen oder Erhöhen von Ruhegehaltszusagen soweit sie nicht auf allgemeinverbindlicher, arbeitsvertraglicher Grundlage beruhen
 - r) Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung
 - s) Maßnahmen bei ungedeckten Mehraufwendungen und erfolgsgefährdenden Verlusten, so bei sich abzeichnenden, nachhaltigen Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 10% der Ansätze im Personal und Sachkostenbereich
 - t) sonstige außergewöhnliche Geschäfte
 - u) Kontrolle der Erfüllung des Wirtschaftsplanes.
5. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat aufzustellen und zu beschließen ist.

§ 13 Aufsichtsratsbeschlüsse

1. Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Aufsichtsratsitzung gefasst.
2. In dringenden Fällen kann auch außerhalb einer Sitzung schriftlich (telegrafisch per E-Mail) oder mündlich (telefonisch) abgestimmt werden.
3. Mündlich gefasste Aufsichtsratsbeschlüsse sind innerhalb einer Woche von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich an alle Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.
4. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an Beratungen und Beschlussfassungen eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen Vorteil i.S. des § 24 KV M-V erlangen könnte.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 pt

Formatiert: Links, Einzug: Links:
1,27 cm, Zeilenabstand: Mehrere
1,08 ze, Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 pt

Formatiert: Links, Einzug: Links:
1,27 cm, Zeilenabstand: Mehrere
1,08 ze, Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

§ 14 Beziehungen zum Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt worden, so sind diese Mitglieder nach § 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 KV M-V an die Weisungen und Richtlinien des entsendeten Kreistages gebunden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gem. § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig die sie entsendende Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend im Verhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zum Gesellschafter.
2. Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrung einer gegenüber dem entsendenden Kreistag bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 145 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
4. Der Geschäftsführer führt bzw. die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der gültigen Gesetze, des Anstellungsvertrages sowie der Beschlüsse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.
5. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

§ 156

Allgemeine Vorschriften

1. Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sich als ungültig erweisen. Die ungültige Vorschrift ist alsdann durch Beschluss der Gesellschaft so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger und in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises.
3. Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausdrücklich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.

§ 167

Kosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 178

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landkreis ~~Nordvorpommern-Vorpommern-Rügen~~ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.